

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Dezember 1949.11/A.B.

zu 5/J

Anfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. H o r n, A i g n e r, S t r a s s e r und Genossen vom 22. November d. J., betreffend das Ausscheiden von Personen aus dem öffentlichen Dienst, die die Alters- und Dienstzeitgrenze erreicht haben, beantwortet Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l wie folgt:

Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 29. November 1949 werden bei Bundesbeamten, die auf Grund der Bestimmung des § 67, Abs. (1), des Gehaltsüberleitungsgesetzes von Gesetzes wegen mit 31. Dezember 1949 in den Ruhestand treten, von den Ressorts an die Bundesregierung keine Anträge auf Aufschiebung der Ruhestandsversetzung gemäss § 67, Abs. (3), dieses Gesetzes gestellt,

werden ferner Pensionsparteien des Bundes, die am 31. Dezember 1949 bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, gemäss § 10, Abs. (3), des Beamten-Überleitungsgesetzes nicht wieder verwendet und wird die Wiederverwendung der bereits in Verwendung stehenden Pensionsparteien jedenfalls mit Ende dieses Jahres aufgehoben, und

werden schliesslich Vertragsbedienstete, die das 65. Lebensjahr mit Ende dieses Jahres vollendet haben, gekündigt. Es ist überdies angeordnet, dass Personen, die diese Altersgrenze bereits erreicht haben, insbesondere auch Pensionsparteien des Bundes, als Vertragsbedienstete nicht aufzunehmen sind.

Diese Bestimmungen gelten dem Sinne nach auch für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen. Sie gelten dagegen nicht für Bundesbedienstete mit Bührendienstvertrag.

-.-.-.-